

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Firma Hamburg Energie Geothermie GmbH
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG (Az.: 178/2024) -

Neugenehmigung eines Geothermischen Heizkraftwerks im Stadtteil Wilhelmsburg

A. Sachverhalt

Die Firma Hamburg Energie Geothermie GmbH hat am 26.11.2024 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Gasen der öffentlichen Gasversorgung/ Erdgas) in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen, (Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV²) auf dem Grundstück Schlengendeich 10, 21107 Hamburg, beantragt.

Das geplante geothermische Heizkraftwerkwerk (HKW) in Wilhelmsburg soll eine Gesamfeuerungsleistung von 12 MW aufweisen, welche sich auf insgesamt zwei BHKW mit jeweils 6 MW verteilen soll. Das Vorhaben wird aufgeteilt in zwei Bauabschnitte, die im Rahmen von Teilgenehmigungen realisiert werden sollen. Im Rahmen der ersten Teilgenehmigung wurde der erste Bauabschnitt beantragt, welcher zunächst eines der BHKWs umfasst. In dieser standortbezogenen Vorprüfung werden bereits die Umweltauswirkungen der Gesamtanlage (Bauabschnitt 1 und 2) betrachtet.

Als Brennstoff ist Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung geplant. Als Nebeneinrichtungen sind u.a. 16 Wärmepumpen geplant, wovon acht im Rahmen der ersten Teilgenehmigung geplant sind. Die Wärmepumpen werden über eine Bohrungsdublette mit einer Thermalwasser versorgt. Die Bohrungen und die Thermalwasserförderung sind nicht Bestandteil des BImSchG-Verfahrens, sondern fallen unter den Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG). Die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens sind Gegenstand einer gesonderten Prüfung nach UVPG.

Für das geothermische Heizkraftwerk wird ein neues Gebäude errichtet, welches sich in zwei separate Anlagenhallen sowie ein Betriebsgebäude (für Leitwarte, Mittelspannungs- und Nieder-

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist

spannungsräume sowie Sanitärräume und eine Werkstatt sowie Besprechungsräume etc.) zwischen den Anlagenhallen aufteilen wird. Zudem sollen zwei freistehende jeweils einzügige Schornsteine nördlich bzw. südlich des HKW errichtet werden. Die geplante Inbetriebnahme für den Umfang der ersten Teilgenehmigung ist auf Ende 2025 datiert.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG³) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Gase der öffentlichen Gasversorgung) in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungsleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen, stellt nach Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung gemäß der jeweilig einschlägigen Prüfungskriterien (siehe Abschnitt C) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 7 UVPG durchgeführt. Mit den Antragsunterlagen wurde ein Gutachten zur „Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG § 7 (2) für eine Heizzentrale / Geothermieanlage in Hamburg-Wilhelmsburg“ von EGL (Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH) vom 15.05.2024 vorgelegt

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorlie-

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

gen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

1.1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

1.1.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene FHH-Gebiet ist die „Heuckenlock/ Schweenssand“ in ca. 3.600 m Entfernung. Dieses Natura 2000-Gebiet befindet sich südöstlich der Anlage. In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen und Säureeinträge durch Schwefeloxide, Beeinträchtigungen verursachen. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen dieser Anlage gemäß der TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) befinden sich östlich bzw. südöstlich der Anlage, diese sind das NSG „Rhee“ in 3.800 m und das o.g. NSG „Heuckenlock/ Schweenssand“ in 3.600 m Entfernung. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernungen, sind relevante Auswirkungen hier auszuschließen.

1.1.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen. Der nächstgelegene Nationalpark ist das „Hamburgische Wattenmeer“ mit einer Entfernung von ca. 85 km in nordwestlicher Richtung. Relevante Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

1.1.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das nächstgelegene Biosphärenreservat ist das o.g. „Hamburgische Wattenmeer“ mit einer Entfernung von ca. 85 km in nordwestlicher Richtung. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „LSG Wilhelmsburger Insel“ befindet sich östlich in ca. 2.000 m Entfernung. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Naturdenkmal vorhanden. Das nächstgelegene Naturdenkmal „ND Uhlenbuschbracks“ befindet sich südöstlich der Anlage in einer Entfernung von ca. 1.400 m. Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

1.1.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung.

Im Rahmen des Vorhabens ist die Fällung von neun Bäumen im zentralen, für den Bau der Anlagengebäude vorgesehenen Bereich erforderlich.

Eine Beeinträchtigung der geschützten Landschaftsbestandteile kann nicht ausgeschlossen werden, daher ist eine Betrachtung in der zweiten Stufe erforderlich.

1.1.7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Vorhabenbereich befindet sich mit Trockenrasen (TMZ) ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG⁴ i.V.m. § 14 HmbBNatSchAG⁵ geschütztes Biotop.

Dieses wird im Rahmen des Vorhabens erheblich gestört oder geht teilweise dauerhaft verloren. Ein Eingriff in das Biotop bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 3 HmbBNatSchAG.

Eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden, daher ist eine Betrachtung in der zweiten Stufe erforderlich.

⁴ "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

⁵ Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) Vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3).

1.1.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Anlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Das Risikogebiet „Hochwassergefährdeter Bereich Tideelbe Hamburg“ liegt in ca. 300 m Entfernung. Hierbei handelt es sich um ein Gebiet mit niedrigem Risiko.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das „WSG Süderelbmarsch/ Harburger Berge“ in einer Entfernung von 4.700 m in südwestlicher Richtung. Aufgrund dieser Entfernungen sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2022) die Grenzwerte von NO₂ gemäß 39. BImSchV im Jahr 2022 an allen zwölf Messstation eingehalten worden.

Bezogen auf das Vorhaben kann festgestellt werden, dass bei beiden Verbrennungsmotoranlagen die Bagatellmassenströme der TA Luft unterschritten werden. Durch den Schornstein mit einer Höhe von 21 m ist ein freies Abströmen der Emissionen gewährleistet. Entsprechend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen sowie erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich NO₂, SO₂ und Feinstaub zu erwarten.

1.1.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Flächennutzung des geplanten Vorhabens entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

1.1.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Der an den Vorhabengebiet angrenzende „Veringkanal“ (ID 26028) ist mit den Bauwerken Veringkanalschleuse (ID 26027, ca. 80 m entfernt) und Veringkanal-Drehbrücke (ID 26028, ca. 350 m entfernt) als Denkmalensembles „Veringkanal mit Drehbrücke und Schleuse“ geschützt.

Darüber hinaus gehört der Wasserturm Groß-Sand (ID 28090, ca. 350 m entfernt) zum Ensemble „Wasserturm Wilhelmsburg mit Wasserturm Groß-Sand“.

Eine Beeinträchtigung der Denkmalensembles kann nicht ausgeschlossen werden, daher ist eine Betrachtung in der Zweiten Stufe erforderlich.

1.2. Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass aufgrund

- der geschützten Landschaftsbestandteile (Fällung von neun Bäumen),
- des gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG (Trockenrasen)
- sowie den Denkmalensembles „Veringkanal mit Drehbrücke und Schleuse“ sowie „Wasserturm Wilhelmsburg mit Wasserturm Groß-Sand“

besondere örtlichen Gegebenheiten bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG vorliegen und daher die zweite Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen ist.

2. Prüfung gemäß der Kriterien in Anlage 3 UVPG (2.Stufe)

In der zweiten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf

- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Baumfällungen),
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Trockenrasen-Biotop),
- das Ensemble „Veringkanal mit Drehbrücke und Schleuse“ (ID 26027 und ID 26028) sowie das Ensemble „Wasserturm Wilhelmsburg mit Wasserturm Groß-Sand“ (ID 28090)

haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2.1 Merkmale des Vorhabens (Nr. 1 der Anlage 3 UVPG)

Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich des nachfolgenden Kriteriums zu beurteilen:

a) Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Vorhabenträger plant auf dem Betriebsgrundstück Schlangendeich 10 ein geothermisches Heizkraftwerk zur Strom- und Wärmeenergieerzeugung. Die Wärme dient der Versorgung des Fernwärmenetzes Wilhelmsburg. Das Heizkraftwerk soll aus zwei gleichgroßen Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 6 MW bestehen, die einzelnen BHKWs werden in zwei Bauabschnitten geplant. Da die jeweilige Errichtung und Inbetriebnahme nach derzeitigen Planungen mehrere Jahre auseinander liegen, wurde zunächst eine erste Teilgenehmigung für eines der BHKWs beantragt. In

dieser Vorprüfung wird die gesamte FWL des Heizkraftwerks in Höhe von 12 MW betrachtet. Der eingesetzte Brennstoff für die Anlagen ist Erdgas.

Das Heizkraftwerk befindet sich innerhalb eines Gebäudes, welches im Rahmen des Vorhabens neu errichtet wird. Für den Bau des Betriebsgebäudes, sowie der zwei Anlagenhallen ist im Zuge der Baufeldräumung die Fällung von neun Bäumen sowie die (Teil-) Zerstörung eines nach § 30 BNatSchG geschützten Trockenrasen-Biotops vorgesehen.

Das Betriebsgebäude wird eine Grundfläche von 435 m² (19,5 x 22,3 m) bei einer Höhe von 13,95 m haben. Die Anlagenhallen sind mit einer Grundfläche von jeweils rund 760 m² (27,2 x 28,0 m) bei einer Höhe von 11,1 m geplant. Außerdem gibt es versiegelte Verkehrsflächen (z.B. Zufahrt, Verkehrswege, Parkplätze). Zusätzlich sind für die Ableitung der Abgase zwei separate Schornsteine mit einer Höhe von ca. 21 m über GOK geplant.

2.2 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen (die Nummern entsprechen dem Inhalt der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG); dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- a) der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- b) dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- c) der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- d) der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- e) dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- f) dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- g) der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wie folgt beurteilt:

2.2.1 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

Im Rahmen der Errichtung der Anlage ist die Fällung von neun Bäumen (u.a. Spitzahorn und Schwarz-Pappel), die unter die Baumschutzverordnung fallen, erforderlich und wurde beantragt. Die umliegende Gehölzkulisse bleibt erhalten und als Ersatz für die geplanten Fällungen sind Neupflanzungen (insgesamt 36 Stück) im Randbereich des Grundstücks vorgesehen.

Durch die Neupflanzung, welche als naturschutzrechtliche Verminderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls beantragt wurden, werden die Umweltauswirkungen für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als nicht erheblich eingestuft.

2.2.2 Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Im Vorhabenbereich befindet sich ein Trockenrasen-Biotop, welches nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützt ist. Der Anteil des Biotops, welches durch das Vorhaben beeinträchtigt bzw. dauerhaft zerstört wird, hat eine Gesamtfläche von rund 3.145 m². Im Bereich der Umfahrung und weiterer Baustelleneinrichtungen werden 1.159 m² beeinträchtigt. Weitere 1.986 m² Biotop Fläche gehen u.a. durch die Einfahrt sowie weitere Verkehrsflächen dauerhaft verloren.

Um den Verlust des Trockenrasen-Biotops auszugleichen, ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde BUKEA/N3 ein 1:1 Ausgleich geplant. Die hierzu vorgesehenen Flächen befinden sich in Hamburg-Schnelsen und Tostedt. Die Gesamtfläche des anzusiedelnden Trockenrasen Biotops entspricht der durch das Vorhaben gestörten bzw. Fläche, die dauerhaft verloren gehen wird.

Insgesamt ist daher keine erhebliche Umweltauswirkung auf das Schutzgut nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop zu besorgen.

2.2.3 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auf dem Betriebsgelände der Anlage befinden sich keine geschützten Denkmalobjekte, keine geschützten Grenzsteine, keine Bodendenkmäler, keine Gartendenkmäler und kein geschütztes Ensemble. Es gibt in der nahen Umgebung zwei Denkmal-Ensembles: Südlich und östlich an das Betriebsgrundstück anschließend befindet sich das Ensemble „Veringkanal mit Drehbrücke und Schleuse“ (ID 26027 und ID 26028). In ca. 200 m östlicher Entfernung befindet sich das Ensemble „Wasserturm Wilhelmsburg mit Wasserturm Groß-Sand“ (ID 28090). Die Beteiligung des Denkmalschutzamts im Verfahren hat keine Betroffenheit dieser Denkmäler ergeben.

Aufgrund der umliegenden Bepflanzung (Pappeln und Birken) sowie der Höhenlage (tiefliegender Weg) gibt es keine direkte Sichtbeziehung zwischen Vorhaben und dem Ensemble Veringkanal mit Drehbrücke und Schleuse.

Zudem ist die Umgebung bereits durch Hochbauten und bestehende Schornsteine geprägt, sodass für beide Ensembles eine visuelle Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu besorgen.

3 Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG i.V.m. § 5 UVPG hat in der ersten Stufe ergeben, dass bei dem Vorhaben besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und daher eine Prüfung in der zweiten Stufe gemäß § 7 Absatz 2 UVPG erforderlich war.

Als Ergebnis der zweiten Stufe wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen sind und daher keine UVP-Pflicht besteht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Hamburg, 23.01.2025